

Entscheidkompetenz als Verpflichtung der Schlichtungsbehörde?

Art. 212 ZPO

Die Schlichtungsbehörde ist nicht verpflichtet, von ihrer Entscheidkompetenz Gebrauch zu machen, selbst wenn sie zuvor einem Antrag auf Entscheid zugestimmt und ein entsprechendes Verfahren durchgeführt hat. [235]

BGE 142 III 638

Aufgrund einer offenen Forderung über CHF 600.00 hatte die A. AG im Oktober 2015 bei der Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch gegen die B. GmbH eingereicht. An der Verhandlung hatte die A. AG der Schlichtungsbehörde i.S.v. Art. 212 ZPO den Antrag gestellt, zu entscheiden.

Die Schlichtungsbehörde hatte dem Antrag der A. AG zugestimmt und ein Entscheidverfahren durchgeführt. In der Folge hatte sie den Parteien jedoch keinen Entscheid, sondern einen Urteilsvorschlag unterbreitet, welchen die B. GmbH abgelehnt hatte. Daraufhin hatte die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung ausgestellt.

Gegen dieses Vorgehen der Schlichtungsbehörde hatte die A. AG beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde geführt und die Aufhebung der Klagebewilligung sowie die Gutheissung der Klage verlangt. Sie hatte argumentiert, die Schlichtungsbehörde habe sich durch Gutheissung des Antrags auf Entscheid verpflichtet, den Fall durch eine gesetzlich vorgesehene Verfügung abzuschliessen.

Das Obergericht hatte die Beschwerde abgewiesen. Dagegen gelangte die Klägerin mit Beschwerde in Zivilsachen und subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht.

Soweit es auf die Beschwerde eintrat, entschied das Bundesgericht im Einklang mit der Vorinstanz, dass die Schlichtungsbehörde nicht verpflichtet sei, einen Entscheid zu fällen, solange keine offensichtliche Verletzung von Treu und Glauben vorliege. Dieser Grundsatz gelte unabhängig davon, ob sich die Schlichtungsbehörde zum Fällen eines Entscheids bereit erklärt und ein Entscheidverfahren durchgeführt habe. Das Ziel von Art. 212 ZPO sei es, den Schlichtungsbehörden zu ermöglichen, «einfachere Fälle mit kleinerem Streitwert selber durch Entscheid zu erledigen» (E. 3.4.2). Stelle sich im Verlauf der Verhandlung allerdings heraus, dass die Rechtsfragen im Streitfall, wie vorliegend, «nicht zu unterschätzen» (E. 3.2) seien und der Fall somit noch nicht «spruchreif» (E. 3.4.2) sei, so müsse es den Schlichtungsbehörden freistehen, auf die Ausfällung eines Entscheids zu verzichten. Anspruchsvolle Rechtsfragen und aufwendige Beweisverfahren sollten, so das Bundesgericht,

weiterhin von einem ordentlichen Gericht beurteilt werden.

Entsprechend hielt das Gericht fest, eine Pflicht der Schlichtungsbehörde zur Fällung eines Entscheids lasse sich auch nach Durchführung eines Entscheidverfahrens weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzessystematik herleiten.

Kommentar

Einige Autoren vertreten die Meinung, dass die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen muss, sobald sie zugestimmt hat, ein Entscheidverfahren durchzuführen (vgl. HONEGGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 212 N 3; BSK ZPO-INFANGER, Art. 212 N 4). Diese Auffassung wird damit begründet, dass der Schlichtungsbehörde in einem solchen Fall eine gerichtliche Funktion zukommt. Das Bundesgericht hat nun aber festgestellt, dass sich aus dieser Funktion keine *Verpflichtung* ableiten lasse, zu entscheiden. Dieser Entscheid ist aus verschiedenen Gründen zu begrüssen:

Erstens ist dem Bundesgericht darin zuzustimmen, dass die Parteien kein überwiegendes Interesse daran haben, im Voraus mit Sicherheit zu wissen, ob die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen wird oder nicht. Immerhin steht es der jeweiligen Klägerin im Anschluss offen, den weiteren Prozessweg zu beschreiten.

Zweitens ist es wünschenswert, dass den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, welche nicht über eine fundierte juristische Ausbildung verfügen müssen, auch nachträglich die Möglichkeit zugestanden wird, die Entscheidungsbefugnis an die nächsthöhere Instanz abzutreten. Schliesslich kann es kaum das Ziel sein, Urteile zu erzwingen und dadurch das Risiko materiell falscher Entscheide zu erhöhen.

Drittens wäre es – davon ausgehend, dass Art. 212 ZPO die erstinstanzlichen Gerichte entlasten kann – auch aus verfahrensökonomischer Sicht wenig sinnvoll, die Schlichtungsbehörden zu einem Entscheid zu zwingen. Dies könnte sonst dazu führen, dass die Behörden die an sie gestellten Anträge, einen Entscheid zu fällen, bereits aufgrund potentiell im Verfahren noch aufkommender schwieriger Rechtsfragen regelmässig ablehnen würden.

Susanne Roesler